

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/80aa0cef-0c37-3814-8411-ac07219089d8>

Bibliografie	
Titel	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Amtliche Abkürzung	AEG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	930-9

## § 18a AEG - Anhörungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren gelten [§ 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) und die [§§ 17 bis 19](#) sowie [21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen und von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen;
2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan auch ausschließlich elektronisch zugänglich machen;
3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach [§ 73 Absatz 2](#) und [3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) sowie nach [§ 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) elektronisch zu übermitteln.

(3) <sup>1</sup>Die Anhörungsbehörde soll die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach [§ 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite bewirken. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Abweichend von [§ 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde; Satz 1 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. <sup>5</sup>Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) <sup>1</sup>Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. <sup>2</sup>Sie sollen elektronisch übermittelt werden. <sup>3</sup>Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. <sup>4</sup>Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach [§ 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) und [§ 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) verzichten. <sup>2</sup>Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von der Erörterung im Sinne des [§ 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) und des [§ 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) abgesehen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Anhörungsbehörde kann eine Erörterung nach [§ 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) und [§ 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#) ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen. <sup>2</sup>In diesem Fall hat sie in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wie die Erörterung in einem digitalen Format durchgeführt wird.

(7) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder

sonstige Unterlagen in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, haben die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.

(8) <sup>1</sup>Die Durchführung informeller Beteiligungsformate ist möglich. <sup>2</sup>Diese Beteiligungsformate sind von dem Planfeststellungsverfahren unabhängig und dürfen sein Ergebnis nicht vorwegnehmen.